

STURM - KFZ als Handelsware - St3007.12

Sofern die Gruppe "KFZ als Handelsware" auf der Polizza als eigene Position ausgewiesen und versichert ist, gilt diese Gruppe als **nicht** Rahmen der Position Waren und Vorräte gemäß Punkt 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung St3016 mitversichert.

KFZ als Handelsware sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme gegen die Gefahren gemäß Art. 1, AStB versichert.

Örtlicher Geltungsbereich:

Am Versicherungsort im Gebäude befindlich.

Versicherungswert:

Als Versicherungswert von Kraftfahrzeugen als Handelsware gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Kraftfahrzeugen gleicher Art und Güte, maximal jedoch der Händler-Einstandspreis auf Basis der Notierung Eurotax (Liste blau). Ist bei Kraftfahrzeugen als Handelsware der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

Entschädigung:

Für Kraftfahrzeuge als Handelsware wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Für vom Importeur bezogene Neuwagen/Gebrauchtwagen/Jahreswagen wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der mittels Ankaufsrechnung nachzuweisende tatsächliche Netto-Händler-Einkaufspreis laut Rechnung ersetzt.

Bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen als Handelsware werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Im Rahmen von notwendigen Reparaturen werden Materialien und Ersatzteile zum Händler-Einstandspreis und Arbeitszeit zum aushängenden Stundensatz ohne MwSt. zu 90 % ersetzt.

War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

BESICHTIGUNG:

Zur Erlangung der Entschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.